VERORDNUNG (EWG) Nr. 1380/75 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1975

über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3) wurden seit ihrer Annahme mehrfach geändert, zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 538/75 (4). Diese Texte sind auf Grund ihrer Vielzahl und ihrer Verteilung auf verschiedene Nummern des Amtsblatts schwierig anzuwenden. Es empfiehlt sich daher, sie zu kodifizieren und gleichzeitig einige Änderungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind für den Fall, daß ein Mitgliedstaat bei Handelsgeschäften für seine Währung einen Wechselkurs zuläßt, der über oder unter der Bandbreite liegt, die durch die am 12. Mai 1971 geltende internationale Regelung genehmigt ist, im Handel mit den im Absatz 2 dieses Artikels genannten Erzeugnissen mit den anderen Mitgliedstaaten und mit Drittländern

a) von dem Mitgliedstaat, dessen Währung über die Bandbreite hinaus stärker bewertet wird, Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu gewähren ;

b) von dem Mitgliedstaat, dessen Währung über die Bandbreite hinaus schwächer bewertet wird, Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr zu erheben und bei der Einfuhr zu gewähren.

Gemäß Absatz 1a dieses Artikels findet in dem Fall, in dem für die Umrechnung zwischen der Rechnungseinheit und der Währung eines Mitgliedstaats ein Umrechnungssatz zugrunde gelegt wird, der nicht der Parität dieser Währung entspricht, der oben genannte Absatz 1 sinngemäß Anwendung, wenn für die betreffende Währung das Mittel der Kassa-Wechselkurse, die während eines zu bestimmenden Zeitraums auf dem Markt festgestellt wurden, um mindestens 1 v.H. von dem zugrunde gelegten Umrechnungssatz abweicht.

Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1a, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist es erforderlich, den Zeitraum festzulegen, während dessen die Kassa-Wechselkurse festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel insbesondere bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wird. Dieser Zeitraum muß für die Kursentwicklung hinreichend repräsentativ sein und es gleichzeitig ermöglichen, diese Kurse bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge so rasch wie möglich zu berücksichtigen. Es ist daher angebracht, grundsätzlich einen Zeitraum von sieben Tagen zugrunde zu legen, der sich nach den Verwaltungserfordernissen bemißt.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung die repräsentativsten Kassa-Wechselkurse zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge empfiehlt es sich, von dem gemeinsamen Preisniveau auszugehen, wobei jedoch im Falle der neuen Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß diese den gemeinsamen Preis für bestimmte Erzeugnisse noch nicht anwenden und daß der Unterschied zwischen den beiden Preisen durch den Beitrittsausgleichsbetrag ausgedrückt wird.

Die Beitrittsausgleichsbeträge, die festen Teilbeträge im Sinne von Artikel 61 der Beitrittsakte (5), die Einfuhrbelastungen, die Erstattungen und alle sonstigen Beträge, die im Handel mit den Drittländern zu erheben oder zu gewähren sind und in Rechnungseinheiten festgesetzt sind, werden wie die Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten in die Währungen dieser Mitgliedstaaten mit Hilfe der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Umrechnungssätze umgerechnet. Es ist daher notwendig, für die Berechnung des Währungsausgleichsbetrags nur den Unterschied zwischen dem Preisniveau und dem in Rechnungseinheiten ausgedrückten betreffenden Betrag zugrunde zu legen. Zur Vereinfachung der Regelung im Hinblick auf die Anwendung eines einheitlichen Ausgleichsbetrags im Handel eines bestimmten Mitgliedstaats mit den übrigen Mitgliedstaaten und mit Drittländern empfiehlt es sich, die Beitrittsausgleichsbeträge, die festen Teilbeträge, die Einfuhrbelastungen, die Erstattungen und alle sonstigen im Handel

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

mit Drittländern zu erhebenden oder zu gewährenden Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten zu berichtigen, der die Währungslage des Mitgliedstaats zum Ausdruck bringt, der den Währungsausgleichsbetrag anzuwenden hat.

Die repräsentativen Umrechnungskurse für das englische und das irische Pfund sind unterschiedlich, obgleich beide Währungen denselben effektiven Wert haben. So ist es möglich, daß der Abstand nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 nur von einer der betreffenden Währungen erreicht wird. Eine Änderung lediglich für eine der betroffenen Währungen kann jedoch unter den beschriebenen Umständen zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Um dies zu vermeiden, ist ein geeignetes Verfahren vorzusehen.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion (BLWU) und die Niederlande haben beschlossen, zwischen ihren Währungen die vor dem 9. Mai 1971 geltenden Bandbreiten ihrer Währungen aufrechtzuerhalten ; sie haben das Verhältnis zwischen ihren Währungen nicht geändert. Infolgedessen wirkt sich die Erweiterung der Bandbreiten für die betreffenden Mitgliedstaaten nur gegenüber anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern aus, während der Handelsverkehr innerhalb der BLWU und zwischen der BLWU und den Niederlanden davon unberührt bleibt. Daher haben diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 233 des Vertrages erklärt, die Währungsausgleichsbeträge untereinander nicht anwenden zu wollen. Sie sind in bezug auf die Anwendung der Regelung der Währungsausgleichsbeträge als ein einziger Mitgliedstaat zu betrachten.

Bestimmte Mitgliedstaaten dürften bei der Gewährung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr noch auf Schwierigkeiten stoßen. Es sollten daher im Falle der Inanspruchnahme der Vorschriften von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 gemeinsame Regeln vorgesehen werden, die die Anwendung und den Verzicht auf die Anwendung dieser Vorschriften betreffen.

Im Interesse der Einheitlichkeit ist für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge als Einfuhrtag der für die Zölle und Abschöpfungen maßgebende Tag und als Ausfuhrtag der für die Ausfuhrerstattungen mäßgebende Tag anzusehen. .

Für die Zahlung des Ausgleichsbetrags für ein Erzeugnis, das nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird, muß der Nachweis erbracht werden, daß das Erzeugnis das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann nur für Erzeugnisse gelten, die sich innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Ferner müssen die Erzeugnisse, für die ein Ausgleichsbtrag gewährt wird, von einer Qualität sein, daß sie unter den üblichen Bedingungen vermarktet werden können.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist zu fordern, daß der Antrag auf Zahlung des Ausgleichsbetrags innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht wird. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Mitgliedstaaten zu vermeiden, muß eine Frist für die Zahlung der gewährten Ausgleichsbeträge festgesetzt werden ; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Frist in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden kann.

Bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Währungsausgleichsbeträge erhoben werden, hat die Nichteinhaltung einer unteren Preisgrenze die Erhöhung der Einfuhrbelastung zur Folge. Diese Regelung führt im Falle einer höheren Bewertung der Währung auf Grund der obligatorischen Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Wechselkurse zu einer Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse. Der Wert des betreffenden Preises in der Währung der Mitgliedstaaten, die die betreffenden währungspolitischen Maßnahmen ergriffen haben, erhöht sich nämlich gegenüber dem in der Währung der Drittländer ausgedrückten Wert ; außerdem wird der Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr erhoben. Dagegen besteht im Falle einer niedrigeren Bewertung der Währung die Gefahr, daß die Untergrenze nicht eingehalten werden kann. Diese Schwierigkeit kann durch eine Regelung beseitigt werden, bei der die betreffende Grenze dann als eingehalten gilt, wenn der Angebotspreis des gelieferten Erzeugnisses zuzüglich oder abzüglich eines Betrags, der die Inzidenz der Währungssituation auf die betreffende Grenze zum Ausdruck bringt, nicht unter dieser Grenze liegt.

Da die Ausfuhren im Rahmen von Nahrungsmittelhilfeprogrammen humanitäre Zwecke verfolgen, sind sie von der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auszunehmen.

Nach gemeinschaftlichem Recht sind Kleinsendungen nichtkommerzieller Art sowie Erzeugnisse im Handgepäck Reisender von Zöllen und anderen Abgaben ausgenommen. Auf solche Erzeugnisse ist hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge eine entsprechende Regelung bei der Ausfuhr anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Marktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung setzt die Vorschriften für die Anwendung der mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Ausgleichsbeträge, im folgenden „Währungsausgleichsbeträge" genannt, fest.

TITEL I

Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

Artikel 2

Der Zeitraum im Sinne von Artikel 1 Absatz 1a zweiter Unterabsatz, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dauert vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche.

Artikel 3

Die Kassa-Wechselkurse gegenüber den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander jeweils einen Höchstabstand im Kassa-Geschäft von 2,25 % beibehalten, sind

a) für den französischen Franken : der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Pariser Börse festgesetzt wird ;

b) für die italienische Lira : der Mittelwert der amtlichen Durchschnittskurse, die an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Börse von Rom und Mailand festgesetzt werden ;

c) für das irische Pfund und das englische Pfund : die an jedem Werktag am 12 Uhr auf dem Devisenmarkt der beiden betreffenden Mitgliedstaaten festgestellten Durchschnittskurse.

Artikel 4

(1) Für jeden Mitgliedstaat und für jedes Erzeugnis, für die die Bedingungen für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge erfüllt sind, wird ein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt.

Er wird auf der Grundlage der gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittsakte verringerten gemeinsamen Preise errechnet.

(2) Der nach Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

(3) a) Jedoch werden im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten die Beitrittsausgleichsbeträge sowie die festen Teilbeträge und

b) im Handel mit Drittländern die Einfuhrbelastungen sowie die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr,

die in Rechnungseinheiten festgesetzt sind und für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gelten, mit einem Koeffizienten multipliziert. Dieser Koeffizient wird von dem Prozentsatz abgeleitet, an Hand dessen der Währungsausgleichsbetrag berechnet worden ist, und wird von der Kommission gleichzeitig mit diesem festgesetzt.

Der bei der Ausfuhr von Magermilch oder Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder Mischfutter nach Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhobene Betrag gilt nicht als Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne dieser Verordnung.

(4) Müssen die Abschöpfungen oder die Erstattung um Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge erhöht bzw. vermindert und gleichzeitig mit einem Koeffizienten multipliziert werden, so ist wie folgt zu verfahren :

a) Die Abschöpfung oder die Erstattung wird um den Beitrittsausgleichsbetrag vermindert bzw. erhöht ;

b) das Ergebnis wird mit dem Koeffizienten multipliziert ;

c) der auf diese Weise errechnete Betrag wird nach Umrechnung in Landeswährung um den Währungsausgleichsbetrag verringert bzw. erhöht.

Artikel 5

Ist die Bedingung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 nur für das irische oder das englische Pfund erfüllt, so ändert die Kommission die Währungsausgleichsbeträge für die beiden betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des für jede der beiden Währengen festgestellten Unterschieds.

TITEL II

Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Handel mit dritten Ländern

Artikel 6

Im Handel mit Drittländern gelten die Bestimmungen über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und über die Erhebung von Zöllen oder Einfuhrabschöpfungen für die Währungsausgleichsbeträge. Ist bei einer Ausfuhr der zu erhebende Währungsausgleichsbetrag höher als der Erstattungsbetrag oder ist die Erstattung nicht festgesetzt, so ist der die Erstattung übersteigende Teil des Währungsausgleichsbetrags oder gegebenenfalls der gesamte Währungsausgleichsbetrag bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu entrichten.

TITEL III

Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel

Artikel 7

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten gelten die Vorschriften der Artikel 8 bis 15.

Artikel 8

(1) Als zu gewährender bzw. als zu erhebender Währungsausgleichsbetrag gilt der am Tag der Ausfuhr bzw. am Tag der Einfuhr gültige Satz.

(2) Für die Bestimmung des bei der Ausfuhr zu gewährenden bzw. zu erhebenden Währungsausgleichsbetrags ist der Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt, unter Inanspruchnahme eines Währungsausgleichsbetrags ein Erzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Zum Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen des Hoheitsgebiets des ausführenden Mitgliedstaats unter Kontrolle gestellt.

(3) Die Annahme der im Absatz 2 genannten Willenserklärung gilt im Sinne dieser Verordnung als Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten.

(4) Der Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist maßgebend für die Feststellung von Menge, Art und Eigenschaft des ausgeführten Erzeugnisses.

(5) Für die Bestimmung des bei der Einfuhr zu gewährenden bzw. zu erhebenden Währungsausgleichsbetrags ist der Tag der Einfuhr der gleiche wie der für die Erhebung von Zöllen und Einfuhrabschöpfungen maßgebende Tag.

Artikel 9

(1) Im Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden wird kein Währungsausgleichsbetrag gewährt oder erhoben.

Wird in diesem Handelsverkehr ein Gemeinschaftsdokument verwendet, in dem der gemeinschaftliche Ursprung des Erzeugnisses nachgewiesen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes jedoch nur dann Anwendung, wenn dieses Dokument eine der folgenden, durch Stempel der Abgangsstelle beglaubigten Angaben trägt :

— „Währungsausgleichsbetrag in Benelux nicht anwendbar",

— „Montant compensatoire monétaire non applicable au Bénélux",

— „monetair compenserend bedrag niet van toepassing in de Benelux".

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung werden die BLWU und die Niederlande als ein einziger Mitgliedstaat angesehen.

Artikel 10

(1) Die Zahlung des bei der Ausfuhr zu gewährenden Währungsausgleichsbetrags ist von dem Nachweis abhängig, daß das Erzeugnis, für das die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, in dem diese Förmlichkeiten erfüllt wurden.

(2) Die Zahlung des bei der Einfuhr zu gewährenden Währungsausgleichsbetrags ist von dem Nachweis abhängig, daß die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt und die in diesem Mitgliedstaat zu entrichtenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind.

Artikel 11

(1) Will ein ausführender Mitgliedstaat von der in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, so teilt er der Kommission seine Absicht mit, nachdem er die Zustimmung des einführenden Mitgliedstaats eingeholt hat ; die Kommission setzt hiervon die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

(2) Die Zahlung des Währungsausgleichsbetrags durch den ausführenden Mitgliedstaat, der durch den einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßte, ist von dem Nachweis abhängig, daß in dem einführenden Mitgliedstaat die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind und die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind.

Dieser Nachweis wird durch Vorlage des Kontrollexemplars im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 erbracht. Unter „besondere Angaben" des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

1. die Felder 101 und 103,

2. das Feld 104, wobei das Nichtzutreffende zu streichen und eine der folgenden Angaben hinzuzufügen sind :

   — „Zum freien Verkehr in (einführender Mitgliedstaat) bestimmt",

   — „Destiné à être mis à la consommation en/au (x) (État membre importateur)",

   — „Bestemt til forbrug i (den indførende medlemsstat)",

   — „intended for entry for home use in (importing Member State)",

   — „destinato ad essere immesso in consumo in (Stato membro importatore)",

   — „Bestemd om in het vrije verkeer te worden gebracht in (invoerende Lid-Staat)".

Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats trägt in das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" eine der folgenden Angaben ein :

— „Montant compensatoire monétaire applicable le (date de mise à la consommation) non octroyé en au(x) (Etat membre importateur)",
— „Monetært udligningsbeløb, gældende den (datoen for overgang til forbrug) ikke ydet i (den indførende medlemsstat)",
— „Währungsausgleichsbetrag, gültig am (Tag der Überführung in den freien Verkehr) in (einführender Mitgliedstaat) nicht gewährt",
— „Monetary compensatory amount applicable on (date of entry for home use) not granted in (importing Member State)",
— „Importo compensativo monetario applicabile il (data d'immissione in consumo) non concesso in (Stato membro importatore)",
— „Monetair compenserend bedrag van toepassing op (datum van invoer tot verbruik) niet toegekend in (invoerende Lid-Staat)".

(3) Im Falle der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ändert die Kommission den Wechselkurs, der im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2a der gleichen Verordnung zu verwenden ist.

(4) Will ein ausführender oder ein einführender Mitgliedstaat, nachdem er von den Bestimmungen des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch gemacht hat, auf seine Anwendung verzichten, so unterrichtet er zuvor den anderen beteiligten Mitgliedstaat und die Kommission, die hiervon dann die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

In diesem Fall unterliegen die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor dem Wirksamwerden des Verzichts erfüllt worden sind, weiterhin den Bestimmungen des genannten Artikels 2a.

Artikel 12

(1) Der Währungsausgleichsbetrag wird nur für Erzeugnisse erhoben oder gewährt, die sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags erwähnten Rechtslagen befinden, wobei die Rechtslage der Verpackungen außer Betracht bleibt.

Beim Handel mit zusammengesetzten Erzeugnissen, für die ein Währungsausgleichsbetrag auf der Grundlage eines Bestandteils oder mehrerer ihrer Bestandteile festgesetzt wird, ist der Währungsausgleichsbetrag auf diesen oder diese Bestandteile anwendbar, sofern dieser Bestandteil oder die Bestandteile sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erwähnten Rechtslagen befinden. Diese Bestimmung gilt auch, wenn sich der oder die Bestandteile, für welche der Währungsausgleichsbetrag angewendet wird, in einer der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Rechtslagen befunden haben und sich nur wegen ihrer Einfügung in andere Erzeugnisse nicht mehr in dieser Lage befinden.

Wird ein Erzeugnis im Anschluß an den Versand von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat in ein drittes Land oder in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt, so ist der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem wiederausführenden Mitgliedstaat nur dann anwendbar, wenn er bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat angewandt worden ist oder wenn für diesen Mitgliedstaat von der Möglichkeit des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Kein Währungsausgleichsbetrag wird gewährt, falls die Erzeugnisse nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind; falls diese Erzeugnisse zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, darf ihre Verwendung zu diesem Zweck auf Grund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands nicht ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt sein.

Artikel 13

Wird der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr erhoben, so ist er bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu entrichten.

Artikel 14

Der zu gewährende Währungsausgleichsbetrag wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten gezahlt. Die Mitgliedstaaten können hierzu einen besonderen Vordruck vorsehen.

Artikel 15

Die Unterlagen für die Zahlung des Währungsausgleichsbetrags sind, außer bei höherer Gewalt, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach dem Tage der Erfüllung der Zollförmlichkeiten einzureichen.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden Währungsausgleichsbeträge zu gewähren haben, erfolgt die Zahlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Tage der Hinterlegung der vollständigen Unterlagen, ausgenommen

— in Fällen höherer Gewalt,
— in Fällen, wo Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen zur Eröffnung einer Untersuchung durch die Verwaltung geführt haben.

Artikel 17

(1) Bei der Einfuhr aus Drittländern gelten die Einschleusungspreise für Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Albumine als eingehalten, wenn für das betreffende Erzeugnis der Angebotspreis, der

a) im Falle einer höheren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats erhöht wird,
b) im Falle einer niedrigeren Bewertung dieser Währung vermindert wird,

um den in nachstehendem Unterabsatz genannten Betrag, nicht niedriger ist als der betreffende Einschleusungspreis.

Der in vorstehendem Unterabsatz genannte Betrag errechnet sich für Schweinefleisch durch Multiplikation des betreffenden Einschleusungspreises mit einem Koeffizienten, der dem Prozentsatz der höheren oder geringeren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats entspricht. Für die Erzeugnisse der Sektoren Eier, Geflügelfleisch und Albumine ist dieser Betrag der im innergemeinschaftlichen Verkehr geltende Währungsausgleichsbetrag.

(2) Bei der Einfuhr aus Drittländern von Milch und Milcherzeugnissen gelten die Frei-Grenze-Werte der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3 und 04.04 E I b) 4 als eingehalten, wenn für das betreffende Erzeugnis der Angebotspreis, der

a) im Falle einer höheren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats erhöht wird,

b) im Falle einer niedrigeren Bewertung dieser Währung vermindert wird,

um den in nachstehendem Unterabsatz genannten Betrag, nicht niedriger ist als der betreffende Frei-Grenz-Wert.

Der in vorstehendem Unterabsatz genannte Betrag errechnet sich durch Multiplikation des betreffenden Frei-Grenze-Werts mit einem Koeffizienten, der dem Prozentsatz der höheren oder geringeren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats entspricht.

(3) Bei der Einfuhr aus Drittländern von Weinen gelten die Referenzpreise als eingehalten, wenn für das betreffende Erzeugnis der um die Zölle erhöhte Angebotspreis, der

a) im Falle einer höheren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats erhöht wird,

b) im Falle einer geringeren Bewertung dieser Währung vermindert wird,

um den in nachstehendem Unterabsatz genannten Betrag, nicht niedriger ist als der betreffende Referenzpreis.

Der in vorstehendem Unterabsatz vorgesehene Betrag ist der im innergemeinschaftlichen Verkehr geltende Währungsausgleichsbetrag.

Artikel 18

(1) Kein Währungsausgleichsbetrag wird angewandt auf Erzeugnisse, die Gegenstand gemeinschaftlicher oder nationaler Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sind,

— im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, wenn es sich um Erzeugnisse aus Interventionsbeständen handelt ;

— bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt worden sind.

(2) Kein Währungsausgleichsbetrag wird bei Ausfuhren nach dritten Länder im Rahmen von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erhoben, die von humanitären Organisationen durchgeführt werden und nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 anerkannt worden sind.

(3) Für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, auf die kein Währungsausgleichsbetrag angewandt wird, findet Artikel 4 Absatz 3 keine Anwendung.

Artikel 19

(1) Bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder einem anderen Mitgliedstaat werden Währungsausgleichsbeträge nicht angewendet auf

a) Kleinsendungen nicht kommerzieller Art.

Für diese Befreiung gelten die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 74/651/EWG vom 19. Dezember 1974 [1] vorgesehenen Grenzen und Voraussetzungen, wobei bei der Ausfuhr nach dritten Ländern der Gesamtwert der Sendung 25 Rechnungseinheiten jedoch nicht überschreiten darf ;

b) Erzeugnisse im Handegepäck von Reisenden.

Für diese Befreiung gelten die in der Richtlinie des Rates (69/169/EWG) vom 28. Mai 1969 [2], geändert durch die Richtlinie des Rates (72/230/EWG) vom 12. Juni 1972 [3], vorgesehenen Grenzen und Voraussetzungen.

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern von Erzeugnissen, auf die bei der Ausfuhr Abschöpfungen oder andere Belastungen erhoben werden, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingeführt wurden, können jedoch die Mengen, auf die keine Währungsausgleichsbeträge angewandt werden, 3 kg je Sendung oder Reisender nicht überschreiten.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 bestimmt sich der Gesamtwert der Sendungen allein unter Berücksichtigung der Erzeugnisse, für die ein Währungsausgleichsbetrag angewandt wird.

(3) Kein Währungsausgleichsbetrag wird gewährt auf Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern oder anderen Mitgliedstaaten.

---

(1) ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 28.

Artikel 20

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird aufgehoben.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft, ausgenommen Artikel 19, der am 1. Juli 1975 in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission